

Anfrage Herr Fröhlich, Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, vom 12. Juni 2026

hier: Wann kommen die Markierungen der Parkstände in der Straße Zum Hohen Bröhl?

Frage 1:

Wann ist mit dem Ende der internen Abstimmung in der Verwaltung zu rechnen, so dass die Markierungen aufgetragen werden können?

Antwort:

Die internen Abstimmungen sind abgeschlossen. Aufgrund der vorläufigen Haushaltsführung und der derzeitigen Haushaltssituation kann aktuell kein Zeitpunkt für die Umsetzung der Maßnahme benannt werden.

Frage 2:

Kann die Verwaltung einen Plan zur Lage von Parkplätzen in der Straße Zum Hohen Bröhl zur Verfügung stellen, der als Grundlage für die bislang ausgestellten Ordnungsgelder (Falschparker) diene?

Antwort:

Die Ahndung von Parkverstößen erfolgt durch die Verkehrsüberwachung auf Grundlage der vor Ort geltenden Verkehrsregelungen. Maßgeblich sind insbesondere die Beschilderung des verkehrsberuhigten Bereichs sowie die straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften. Die Mitarbeitenden der Verkehrsüberwachung greifen bei der Feststellung von Verstößen nicht auf einen eigenen Plan zurück. Das Ordnungsamt ist die feststellende Behörde. Ein Plan zur Lage von Parkplätzen liegt uns demnach nicht vor.

Frage 3:

Welche Normen oder Richtlinien sind bei „allgemeinen Verkehrsüberwachung“ für die Stadtverwaltung relevant, um falsch / nicht ordnungsgemäß parkende Fahrzeuge in der Straße Zum Hohen Bröhl festzustellen?

Antwort:

Für die Verkehrsüberwachung sind insbesondere die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung maßgeblich. Im vorliegenden Fall gelten die Regelungen für verkehrsberuhigte Bereiche gemäß § 42 Absatz 2 StVO in Verbindung mit Anlage 3 laufende Nummer 12. Danach dürfen Fahrzeuge außerhalb der hierfür gekennzeichneten Flächen nicht geparkt werden.

Darüber hinaus orientiert sich die Überwachung an den allgemeinen verwaltungsrechtlichen Vorgaben, dem bundeseinheitlichen Tatbestandskatalog für Straßenverkehrsordnungswidrigkeiten. Verstöße werden anhand der tatsächlichen Situation vor Ort und unter Berücksichtigung der jeweils erkennbaren Verkehrsregelung festgestellt.